

SATZUNG DES VEREINS ALTEN- UND PFLEGEHEIM DER INNEREN MISSION IN NORTHEIM E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Alten- und Pflegeheim der Inneren Mission in Northeim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Northeim und ist unter Nr. VR 130063 im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

§ 2 Zweck; Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweiligen gültigen Fassung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Versorgung alter und pflegebedürftiger Personen, das Betreiben eines Alten- und Pflegeheimes und Angebote des Servicewohnens mit unterstützenden Angeboten und Hilfeleistungen. Weiterer Zweck ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften, vorrangig Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
- c) Der Verein darf seine Satzungszwecke auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung) verwirklichen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausgaben ehrenamtlich tätiger Mitglieder können in nachgewiesener Höhe oder auch pauschaliert, sofern steuerlich zulässig, erstattet werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen auf Grund besonderer Anstellungsverträge bleibt hiervon unberührt. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Alten- und Pflegeheim der Inneren Mission Northeim. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 3 Zuordnung zur Diakonie

- a) Der Verein betätigt sich mit den in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung).
- b) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die diakonische Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter die Eintrittserklärung zu bestätigen. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Aufsichtsrat nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene schriftlich Berufung beim Aufsichtsrat einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Aufnahmeantrages. Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- d) Mitglieder haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für die Wahl als Aufsichtsratsmitglied ist eine vorherige Vereinsmitgliedschaft von mindestens 3 Monaten erforderlich. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Aufsichtsrat und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Aufsichtsrat sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie wählen den Aufsichtsrat.

- e) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder wenn das Mitglied länger als 5 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Austritt kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.
Der Ausschluss kann vom Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und ausgesprochen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Diese Entscheidung wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

§ 6 **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden ein Jahresbeitrag, Umlagen und Sonderbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Umlagen oder Sonderbeiträge sollten die Höhe des doppelten des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30.06. eines Jahres zu entrichten.

§ 7 **Vereinsorgane**

- a) Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Aufsichtsrat
- b) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- c) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrerin oder Pfarrer in einer Ev.-Luth. Kirchengemeinde sein.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte vom Aufsichtsratsvorsitzenden im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Tagungsort und die Tagesordnungspunkte. Die Mitgliederversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Die Einladung hat zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung beim Aufsichtsrat schriftlich beantragt hat.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.
- e) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss.
- f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder vertreten ist.
- g) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird im Anschluss daran eine 2. Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- h) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- i) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- die Wahl und Entlastung des Aufsichtsrats (§ 9),
 - die Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - die Bestellung von Kassenprüfern,
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 9 **Der Aufsichtsrat**

- a) Der Aufsichtsrat besteht aus dem 1., dem 2., dem 3. Vorsitzenden und drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Eines der Aufsichtsratsmitglieder sollte ein Ev.-luth. Geistlicher der Kirchengemeinden der Stadt Northeim sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören. Die Aufsichtsratsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig; einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Aufsichtsrats im Amt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit aus den Mitgliedern ergänzen. Aufsichtsratsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, mit Ausnahme der Mitarbeiter/Innen des Alten- und Pflegeheimes der Inneren Mission Northeim.
- b) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten des Alten- und Pflegeheimes und des Vereins sowie die Aufsichtsführung,
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften,
 - Einstellung und Entlassung der Pflegedienstleitung,
 - Aufstellung der Geschäftsordnung,
 - Aufstellung der Hausordnung,
 - Wahl der Abschlussprüfer,
 - Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften vorgeschlagenen Haushaltes bzw. Geschäftsplans sowie Festsetzung der Vergütungen und Löhne.
- c) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Der Aufsichtsrat kann Aufsichtsratsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates kann der Vorstand und die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften hinzugezogen werden. Sie haben beratende Stimmen.
- e) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- f) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der folgenden Aufsichtsratssitzung.

§ 10 **Vorstand, Vertretung des Vereins**

- a) Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat den Verein im Geiste und im Sinn der Ziele dieser Satzung sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Aufsichtsrats zu leiten. Der Aufsichtsrat kann zudem eine Geschäftsordnung verabschieden.
- b) Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, ist ein Vorsitzender zu benennen. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder generell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- c) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der EKD angehören.
- d) Für Rechtshandlungen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Vereinsbetrieb hinausgehen, bedarf der Vorstand eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung die zustimmungsbedürftigen Geschäfte konkretisieren.

§ 11 **Ehrenmitgliedschaft**

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, dem kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die jährliche Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 12 **Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine der Ev.-luth. Kirchengemeinden in Northeim oder – im Falle, dass diese hierzu nicht bereit oder in der Lage sind – an die Innere Mission, vertreten durch das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 10. Oktober 2018 beschlossen worden.